



Weitere Tätigkeiten in gesetzlich zu berufenden Aufsichtsräten: keine

## **6. Satzungsänderungen**

### **a. Beschlussfassung über die Änderung von § 4 der Satzung (Bekanntmachungen)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) sieht vor, dass die Gesellschaft sowohl bei der Einladung zur Hauptversammlung (Punkt 2.3.1 DCGK) als auch bei der zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger (Punkt 6.4 DCGK) geeignete Kommunikationsmedien, wie das Internet, nutzt. Mit der Ergänzung des Internets als Medium für Bekanntmachungen des Unternehmens wird dem DCGK in der Satzung Rechnung getragen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

*§ 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

*Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Internet.*

### **b. Beschlussfassung über die Änderung von § 10 der Satzung (Gesetzliche Vertretung)**

In § 10 Satz 2 der Satzung über die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft ist ein alleiniges Vertretungsrecht von Herrn Dr. Wolfgang Bürkle verankert, solange er dem Vorstand der Gesellschaft angehört. Mit dem Tod von Herrn Dr. Wolfgang Bürkle ist Abs. 2 gegenstandslos geworden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

*§ 10 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.*

### **c. Beschlussfassung über die Änderung von § 16 der Satzung (Einberufung des Aufsichtsrats)**

In der jetzigen Form des § 16 Abs. 1 kann in dringenden Fällen die Einberufung des Aufsichtsrats telegrafisch oder fernmündlich erfolgen. Heute stehen mit Internet und E-Mail allgemein akzeptierte elektronische Medien zur Verfügung, die sowohl eine schnelle und effiziente Kommunikation der Mitglieder des Aufsichtsrats untereinander als auch eine schnelle Information der Aufsichtsratsmitglieder erlauben. Mit deren Ergänzung als Mittel zur Einberufung wird den neuen Kommunikationsmedien Rechnung getragen. Bei der ordentlichen Einberufung der Aufsichtsratssitzung ist die Berechnung der vierzehntägigen Frist nicht eindeutig geregelt, bei der Einberufung in dringenden Fällen war bisher in der Satzung keine Frist verankert. Mit der Neufassung des §16 Abs. 1 wird die Fristberechnung klar gestellt: So werden bei der Fristberechnung der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgezählt. Bei der Einberufung in dringenden Fällen ist eine Fristverkürzung auf bis zu drei Tage möglich. Die Frist gewährt eine ausreichende Vorbereitung auf die Aufsichtsratssitzung.

Die Einberufung des Aufsichtsrats wurde mit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPublG) am 19.7.2002 durch Art.1 Nr. 8 TransPublG neu geregelt. So kann nach § 110 Abs. 2 AktG jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Mit der Ergänzung des § 16 der Satzung um das gesetzlich verankerte Einberufungsrecht jedes Aufsichtsratsmitglieds und des Vorstands wird der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen (KonTraG) im Jahr 1998 wurde § 110 Abs. 3 AktG um die Maßgabe ergänzt, dass der Aufsichtsrat

börsennotierter Gesellschaften zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten hat. Der gesetzlichen Anforderung wird durch die Ergänzung des § 16 in der Satzung Ausdruck verliehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

*§ 16 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

*Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich, fernmündlich oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation (zum Beispiel Telefax oder E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Kalendertage abgekürzt werden. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.*

*Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.*

*Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.*

#### **d. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 der Satzung (Beschlüsse des Aufsichtsrats)**

In der gültigen Fassung des § 17 Abs. 1 der Satzung sind Beschlussfassungen des Aufsichtsrats an Sitzungen gebunden. Über die regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats hinaus sollte der Aufsichtsrat die Möglichkeit zu einer Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen haben. Das Erfordernis der Sitzung ist heute aufgrund der neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten weder zwingend notwendig, um eine ausreichende Information der Aufsichtsratsmitglieder vor der Beschlussfassung sicherzustellen, noch zwingend notwendig, um die Beschlussfassung an sich durchzuführen, und stellt daher einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Herbeiführung kurzfristiger Beschlüsse dar.

Voraussetzung für die Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung ist, dass kein Aufsichtsratsmitglied dem schriftlichen, telegrafischen, fernschriftlichen Wege oder den anderen Mitteln der Telekommunikation und Datenübertragung zur Beschlussfassung widerspricht. Die Neufassung des Absatzes 1 dient darüber hinaus der Klarstellung bei der Unterscheidung zwischen der Beschlussfassung in einer und der Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung.

In § 17 Absatz 3 Satz 4 wird durch die Aufnahme neuer Kommunikationsmittel zur Stimmabgabe der Weiterentwicklung der Kommunikationsmedien Rechnung getragen.

§ 17 Absatz 4 Satz 2 ist um die in Abs.1 erweiterte Form der Beschlussfassung mittels neuer Kommunikationsmittel zu ergänzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

*§ 17 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

*Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse außerhalb von Aufsichtsratssitzungen sind auf Vorschlag des Vorsitzenden zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung kann schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax, Telefon- oder Videokonferenz oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe) durchgeführt werden.*

*§ 17 Abs. 3 Satz 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

*Bei schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher Stimmabgabe oder bei Stimmabgabe unter Nutzung der in Abs. 1 aufgeführten weiteren Kommunikationsmitteln gelten diese Bestimmungen entsprechend.*

*§ 17 Abs. 4 Satz 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

*Die anzufertigende Niederschrift über Beschlüsse, die auf schriftlichem, telegrafischem, fernschriftlichem Wege oder unter Nutzung der in Abs.1 aufgeführten weiteren Kommunikationsmittel gefasst wurden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.*

**e. Beschlussfassung über die Änderung von § 18 der Satzung (Ausschüsse)**

§ 18 der Satzung soll um die Regelung der Beschlussfähigkeit der Aufsichtsratsausschüsse ergänzt werden. Die Ausschüsse sollen in Analogie zu § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG beschlussfähig sein, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

*§ 18 der Satzung wird um folgenden zweiten Absatz ergänzt:*

*Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.*

**f. Beschlussfassung über die Änderung von § 19 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zur Zeit außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 7.500,- Euro. Der Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder hat in den vergangenen Jahren aufgrund der steigenden gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungspflichten des Aufsichtsrats zugenommen. Die Erhöhung der festen, jährlich zahlbaren Vergütung auf 10.000,- Euro trägt diesem gewachsenen Mehraufwand Rechnung.

In Übereinstimmung mit dem DCGK werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz berücksichtigt. So erhält der Vorsitzende den zweifachen und der stellvertretende Vorsitzende den anderthalbfachen Betrag der festen, jährlichen Vergütung.

Der DCGK sieht in Punkt 5.4.7 vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Die Hauptversammlung soll daher ermächtigt werden, eine erfolgsabhängige Vergütung beschließen zu können. Diese ist abhängig vom Erreichen oder Überschreiten von der Hauptversammlung zu beschließender Unternehmenskennzahlen. Ein von der Hauptversammlung gefasster Beschluss zur erfolgsabhängigen Vergütung behält Gültigkeit bis zu einem neuen Beschluss der Hauptversammlung.

Darüber hinaus soll die Tätigkeit in Ausschüssen und der daraus resultierende Aufwand in Übereinstimmung mit Punkt 5.4.7 des DCGK angemessen berücksichtigt werden. Aufsichtsratsmitglieder sollen daher künftig für ihre Tätigkeit in Ausschüssen eine zusätzliche Vergütung erhalten. Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in einem Ausschuss eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 5.000,- Euro.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

*§ 19 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

*Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche, feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 10.000 (in Worten Euro zehntausend). Der Vorsitzende erhält das zweifache, der Stellvertreter das anderthalbfache der festen Vergütung.*

*Über die feste Vergütung hinaus kann die Hauptversammlung eine variable, vom Erreichen oder Überschreiten von Unternehmenskennziffern abhängige Vergütungskomponente beschließen. Dieser Beschluss gilt bis zur Fassung eines neuen Beschlusses der Hauptversammlung.*

*Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine weitere feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 5.000,- Euro.*

*Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat beziehungsweise einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der Vergütung.*

**g. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung)**

Nach 2.3.1 des DCGK soll der Vorstand des Unternehmens die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Aktionären auf Verlangen übermitteln, sondern auch auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen. Durch die Aufnahme dieser Publizitätspflicht in die Satzung der Gesellschaft wird dem Transparenz- und Informationsgedanken des DCGK Rechnung getragen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

*§ 21 der Satzung wird um Absatz 2 ergänzt:*

*Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts werden zusammen mit der Tagesordnung der Hauptversammlung auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.*

**h. Beschlussfassung über die Änderung von § 27 der Satzung (Gewinnrücklagen)**

§ 58 AktG sieht für den Fall, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt, vor, dass in der Satzung bestimmt werden kann, dass Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen sind. Auf Grund einer solchen Satzungsbestimmung kann höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Satzung legt auf Grundlage der Ermächtigung in § 58 AktG die Höhe des Anteils des Jahresüberschusses auf 25 Prozent fest, der in die Gewinnrücklagen eingestellt werden kann. In Satz 2 wird darüber hinaus die Einstellung öffentlicher Zulagen und die Einstellung des Eigenkapitalanteils von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens festgelegt, soweit höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt wird. Da aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Wegfall des Investitionszulagengesetzes) Satz 2 seine Bedeutung verloren hat, wird dieser ersatzlos gestrichen. Es gelten damit außer der wertmäßigen Beschränkung des Satzes 1 die gesetzlichen Bedingungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

*§ 27 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.*

## **7. Beschlussfassung über die nicht individualisierte Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen**

Der Bundestag hat am 3. August 2005 das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) beschlossen. Nach § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a HGB sind bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Die Angabe kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Ein Beschluss, der höchstens für fünf Jahre gefasst werden kann, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. Aktionäre, deren Bezüge als Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung betroffen wären, sind gem. § 136 Abs. 1 AktG von der Ausübung ihres Stimmrechtes ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass eine individualisierte Angabe der Bezüge in unverhältnismäßiger Weise in das Persönlichkeitsrecht der Vorstandsmitglieder eingreift.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Veröffentlichung der in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 verlangten Angaben kann für die Dauer von 5 Jahren bis zum Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2010 unterbleiben. Dies gilt entsprechend für die Angabepflicht nach § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9.*

## **8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**

Der Aufsichtsrat schlägt die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, vor.

Um an der Hauptversammlung teilnehmen und dort das Stimmrecht ausüben und Anträge stellen zu können, müssen die Aktionäre sich bis spätestens zum Ablauf des 16. Juni 2006 in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder in englischer Sprache angemeldet haben. Anmeldestellen sind die Dresdner Bank AG, Frankfurt und Wiesbaden, sowie die Gesellschaft selbst. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Hierzu ist ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, durch einen von der Gesellschaft benannten Vertreter, durch ein Kreditinstitut oder durch eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen. Die Vollmachtserklärung und Weisung für die Stimmrechtsvertretung durch einen von der Gesellschaft benannten Vertreter erhalten Sie gemeinsam mit der Einladung. Bitte senden Sie diese im Falle einer Bevollmächtigung und Weisungserteilung direkt an die SIMONA AG, Investor Relations, Teichweg 16, 55606 Kirn zurück.

Anträge sind an SIMONA AG, Teichweg 16, 55606 Kirn, Fax +49 (0) 6752 14-738 oder per Mail an [ir@simona.de](mailto:ir@simona.de) zu richten. Anderweitig adressierte Anträge im Sinne von § 126 AktG (Gegenanträge) können nicht berücksichtigt werden.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.simona.de/hv/ gegenantraege](http://www.simona.de/hv/gegenantraege) veröffentlicht. Entsprechend den ab 1. Januar 2003 geltenden Regelungen des Transparenz- und Publizitätsgesetzes werden dabei alle bis zum 8. Juni 2006 bis 24.00 Uhr eingehenden Anträge zu dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen werden nach dem 8. Juni 2006 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

## **SIMONA AG**

### **Der Vorstand**

### **Einladung und Geschäftsbericht 2005**

Wir senden Ihnen gerne unseren Geschäftsbericht 2005 zu. Bitte wenden Sie sich an unsere Abteilung Investor Relations, Telefon +49 (0) 6752 14-383 oder Mail [ir@simona.de](mailto:ir@simona.de). Sie finden die Einladung zur Hauptversammlung, unseren Geschäftsbericht und weitere Informationen zu unserer Hauptversammlung auch im Internet unter [www.simona.de](http://www.simona.de).

### **Das Gesellschaftshaus**

#### *Anreise per PKW*

Das Gesellschaftshaus der Stadt Kirn liegt im Zentrum von Kirn, ganz in der Nähe unseres Werkes I mit Parkmöglichkeiten. Bitte folgen Sie von der Bundesstraße 41 aus der Ausschilderung zu unserem Werk I. Der kurze Fußweg von Werk I zum Gesellschaftshaus ist gekennzeichnet.

#### *Anreise per Bahn*

Vom Bahnhof aus kommend überqueren Sie die Bahnhofstraße an der Fußgängerampel. Folgen Sie der Bahnhofstraße links bis zum August-Bebel-Platz und biegen Sie dort rechts in die Übergasse ein. Am Marktplatz wenden Sie sich nach rechts und folgen dem Steinweg bis zur Neuen Straße. Folgen Sie der Neuen Straße nach links bis zum Gesellschaftshaus.

## **SIMONA AG**

Investor-Relations

Teichweg 16

D- 55606 Kirn

Deutschland

Tel: +49 (0) 6752 14-997

Fax: +49 (0) 6752 14-738